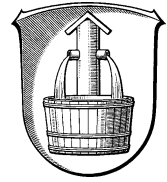


# STADT STEINBACH (TAUNUS)

## DER MAGISTRAT



### Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung

Drucksache-Nr.	STVV-35/2019/XVIII
federführendes Amt:	30 Ordnungsamt
Sachbearbeiter:	Steffen Bonk
Datum:	31.07.2019

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Stadtverordnetenversammlung	19.08.2019	
Stadtverordnetenversammlung	21.10.2019	
Bau-, Verkehr- und Umweltausschuss	23.10.2019	
Stadtverordnetenversammlung	09.12.2019	

### **Betreff:**

**Gefahrenabwehrverordnung für die Einschränkung des Trinkwasserverbrauchs bei Notständen in der Wasserversorgung**

### **Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die anliegende Gefahrenabwehrverordnung für die Einschränkung des Trinkwasserverbrauchs bei Notständen der Wasserversorgung der Stadt Steinbach (Taunus).

Die Gefahrenabwehrverordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

### **Begründung:**

Am 08.08.2018 wurde vom Geschäftsführer der Wasserversorgung Steinbach (Taunus) GmbH gemeinsam mit dem Bürgermeister der Stadt Steinbach (Taunus) in Form des Ausrufens eines Trinkwassernotstandes ein Appell an die Bevölkerung gerichtet, den Trinkwasserverbrauch zu reduzieren.

Diese Maßnahme hat einen ausreichenden Erfolg gezeigt, um die Wasserversorgung im Sommer 2018 sicherzustellen, so dass dieser Appell am 11.09.2018 wieder aufgehoben werden konnte. Die Ausrufung eines Trinkwassernotstandes als rechtlich wirksames Instrument setzt jedoch voraus, dass eine entsprechende Gefahrenabwehrverordnung existiert.

Bisher besteht für den Bereich der Stadt Steinbach (Taunus) noch keine derartige Gefahrenabwehrverordnung.

Um in künftigen Fällen rechtlich wirksame Maßnahmen zur Einschränkung des Wasserverbrauchs ergreifen zu können, wenn Appelle nicht ausreichend wirksam sind, wurde eine Gefahren-

abwehrverordnung erarbeitet, die als Grundlage zur Ausrufung des Trinkwassernotstandes herangezogen werden kann.

Satzungen mit einer derartigen Funktion haben im Rhein-Main-Gebiet u. a. Hanau, Grävenwiesbach, Königstein und Oberursel.

Die Abhängigkeit der Stadt Steinbach von der Wasserlieferung durch den Wasserbeschaffungsverband Taunus macht es erforderlich, dass auf Lieferengpässe durch diesen reagiert werden kann.

Die Sicherstellung der Wasserversorgung, auch in Zeiten mit geringer Wasserförderung und/oder durch Sondereffekte erhöhten Verbräuchen, ist durch die Stadt - unabhängig von der Rechtsform, in der die Wasserversorgung organisiert ist - zu gewährleisten. Um bei Bedarf die notwendigen Instrumente zur Sicherstellung der Versorgung mit Trinkwasser und Löschwasser zur Verfügung zu haben, soll die als Anlage beigefügte Gefahrenabwehrverordnung erlassen werden.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Durch die Gefahrenabwehrverordnung ergeben sich keine direkten finanziellen Auswirkungen.

gez.  
Steffen Bonk  
Bürgermeister